

Salzburger Landesregierung
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5 – Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Postfach 527, 5010 Salzburg

Beschwerdegebühr: keine Gebührenpflicht gem. § 14
TP 6 Abs. 1 GebG

Salzburg, 29.08.2025/RL

Unser Zeichen: 48/25

Zeichen/AZ: 20504-UVP/74/158-2025

Beschwerdeführer (Bf):

Naturschutzbund Salzburg (ZVR-Zahl 778989099)
Museumsplatz 2, 5020 Salzburg

vertreten durch:

Rechtsanwalt DDr. Rainer Lukits LLM (R506160)
Wolf-Dietrich-Straße 19, 5020 Salzburg

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

Angefochtener Bescheid:

Bescheid der Salzburger Landesregierung vom
01.08.2025, Geschäftszeichen 20504-UVP/74/158-2025

Mitbeteiligte Partei:

Kaindl Energy GmbH, vertreten durch die
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE

II. BESCHWERDE GEM. ART. 130 ABS. 1 Z 1 B-VG

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE

Der Naturschutzbund Salzburg (Bf) gibt hiermit bekannt, dass er Rechtsanwalt DDr. Rainer Lukits, Wolf-Dietrich-Straße 19 in 5020 Salzburg, zur rechtsfreundlichen Vertretung im gegenständlichen UVP-Verfahren bevollmächtigt hat. Diese Vollmacht beinhaltet auch eine Zustellvollmacht.

II. BESCHWERDE GEM. ART. 130 ABS. 1 Z 1 B-VG

Der Naturschutzbund Salzburg (Bf) erhebt hiermit durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht

BESCHWERDE

gegen den am 05.08.2025 zugestellten Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 01.08.2025 zu Geschäftszeichen 20504-UVP/74/158-2025.

1. Angaben zur Rechtzeitigkeit

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beträgt gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG vier Wochen. Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Bf am 05.08.2025 postalisch zugestellt. Die vorliegende Beschwerde erfolgt daher innerhalb offener Frist.

2. Beschwerdelegitimation

Gem. § 19 Abs. 10 UVP-G hat auch eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Der Bf ist eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation und als solche berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen (S. 169 des angefochtenen Bescheids).

Der Bf hat während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 mit Schriftsatz vom 07.02.2025 Einwendungen erhoben. Der Bf hat daher Parteistellung und ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

2. Gebührenpflicht

Nach dem Grundtatbestand des § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz unterliegen Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, einer Eingabengebühr.

Der Bf ist eine anerkannte Umweltorganisation und macht gemäß § 19 Abs. 10 UVP-G mit der gegenständlichen Beschwerde die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend. Die gegenständliche Eingabe betrifft daher nicht die Privatinteressen des Bf, sondern allgemeine Interessen des Umweltschutzes. Die gegenständliche Beschwerde unterliegt daher gem. § 14 TP 6 keiner Eingabengebühr.

3. Beschwerdegründe

Salzburger Naturschutzgesetz

Gemäß § 22a Abs. 3 und 4 des Salzburger Naturschutzgesetzes können in einer Europaschutzgebietsverordnung Maßnahmen verboten oder geboten und bestimmte Eingriffe allgemein oder durch eine Ausnahmegewilligung der Landesregierung gestattet werden. Durch Gebote und Verbote und Bewilligungsvorbehalte ist sicherzustellen, dass jene natürlichen Lebensräume nicht verschlechtert und jene Tier- und Pflanzenarten nicht erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Vor Erteilung der Ausnahmegewilligung ist von der Landesregierung zu prüfen, ob der Eingriff das Europaschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele (§ 5 Z 9) wesentlichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (Verträglichkeitsprüfung). Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Diese Bestimmung dient offensichtlich der Umsetzung der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen

einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats entscheidet, einen Plan oder ein Projekt, der bzw. das möglicherweise ein gemäß dieser Richtlinie geschütztes Gebiet beeinträchtigt, zu genehmigen, ohne eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne dieser Vorschrift zu verlangen, diese Behörde zwar nicht verpflichtet ist, in der Begründung ihrer Entscheidung auf sämtliche im Verwaltungsverfahren aufgeworfenen Rechts- und Tatsachenfragen einzugehen, jedoch hinreichend darlegen muss, aus welchen Gründen sie vor der Erteilung dieser Genehmigung trotz gegenteiliger Stellungnahmen und darin gegebenenfalls geäußerter begründeter Bedenken die Gewissheit erlangen konnte, dass jeder vernünftige wissenschaftliche Zweifel hinsichtlich der Möglichkeit, dass dieses Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen würde, ausgeschlossen war (EuGH, 15.06.2023, C-721/21, Rz 43).

Der Bf hat während der Auflagefrist gegen das vorliegende Projekt schriftlich eingewendet, dass auch in Schutzgebieten wie etwa den Natura-2000-Schutzgebieten Salzachauen potenziell diverse Schadstoffe niedergehen, und hat darauf hingewiesen, dass etwa für die Saalachau (Natura-2000-Gebiet) die gebietsbezogene Bagatellschwelle von 3 % der Beurteilungswerte für Arsen in PM10 überschritten wird (S. 2-3 der schriftlichen Einwendungen vom 07.02.2025).

Dennoch hat sich die Begründung des angefochtenen Bescheids nicht mit der aufgeworfenen Frage einer Verträglichkeitsprüfung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. einer entsprechenden Bewilligungspflicht nach dem Salzburger Naturschutzgesetz auseinandergesetzt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wird daher dem Salzburger Naturschutzgesetz und der FFH-Richtlinie nicht entsprochen.

Alpenkonvention

Gem. Art. 11 Abs. 1 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ zur Durchführung der Alpenkonvention verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie haben alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

Die Alpenkonvention ist ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Alpenländern (Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich,

Schweiz und Slowenien) sowie der EU für eine nachhaltige Entwicklung und den Schutz der Alpen. Die Alpenkonvention ist als Rahmenvertrag ausgestaltet, welcher Ziele, Grundsätze und allgemeine Maßnahmen zum Schutz der Alpen festlegt. Zur Umsetzung dienen ihr neun Durchführungsprotokolle, darunter auch der Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege ('Naturschutzprotokoll'). Das Protokoll 'Naturschutz und Landschaftspflege' wurde von Österreich im Jahr 2002 ratifiziert. Sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof bestätigten, dass eine unmittelbare Anwendbarkeit der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle in Österreich möglich ist. Die Bestimmungen der Alpenkonvention wurden durch generelle Transformation in das innerstaatliche Recht übernommen. Zum einen stehen die Bestimmungen der Alpenkonvention sohin im Stufenbau des österreichischen Rechts im Gesetzesrang, zum anderen ist eine direkte Anwendung im Verwaltungsverfahren durch Rechtsunterworfenen und Rechtsanwender in den Fällen unmittelbar anwendbarer Vorschriften möglich (VfGH, 15.12.2021, V425/2020-9).

Der Bf hat im Rahmen der schriftlichen Einwendungen geltend gemacht, dass durch das Projekt potenziell diverse Schadstoffe auch in Schutzgebieten, z.B. im benachbarten Landschaftsschutzgebiet Siezenheimer-Au und den Natura 2000-Schutzgebieten Salzachauen auf österreichischer und auf bayerischer Seite niedergehen würden (S. 2 der schriftlichen Einwendungen vom 07.02.2025).

Dennoch hat der angefochtene Bescheid zu Unrecht nicht geprüft, ob die beantragte Bewilligung mit Art. 11 Abs. 1 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ zur Durchführung der Alpenkonvention vereinbar ist.

Externe Kontrolle Rauchgasreinigung

Gem. § 17 Abs. 4 UVP-G ist durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Der Bf hat in seinen schriftlichen Einwendungen vom 07.02.2025 unter anderem auch gefordert, dass die vorgesehene Rauchgasreinigung regelmäßig von unabhängigen externen Fachleuten geprüft wird (S. 2 der schriftlichen Einwendungen).

Dennoch hat sich der angefochtene Bescheid offensichtlich mit dieser gerechtfertigten Einwendung nicht auseinandergesetzt und keine entsprechende Vorschrift vorgesehen (siehe S. 169f und Pkt. III des angefochtenen Bescheids).

Stoffliche Inwertsetzung des Betriebsabfalls

Der Bf hat auch eingewendet, dass der firmeneigene, sehr saubere und sortenreine Produktionsabfall für die bloße Verbrennung zu wertvoll sei, und hat stattdessen die stoffliche Inwertsetzung solcher Abfälle gefordert. Der Bf hat vorgebracht, dass dafür auch längst etablierte Verfahren in Frage kommen und dass dies eine beträchtliche Emissionsminderung zur Folge hätte (siehe S. 9f der schriftlichen Einwendungen vom 07.02.2025).

So sieht etwa Art. 11 der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU vor, dass materielle Ressourcen und Wasser effizient verwendet werden.

Auch § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G beinhaltet ein allgemeines Immissionsminimierungsgebot.

Der angefochtene Bescheid ist daher der Forderung des Bf, bestimmte Betriebsabfälle von der geplanten Verbrennung auszunehmen, zu Unrecht nicht gefolgt.

Stoffliche Nutzung Aschen und sonstige Reinigungsrückstände

Gemäß § 43 Abs. 1 Z 5 AWG werden die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.

Auch nach § 17 Abs. 2 Z 3 UVP-G sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

In diesem Sinn hat der Bf im Rahmen der schriftlichen Einwendungen vom 07.02.2025 gefordert, Möglichkeiten der stofflichen Nutzung und Alternativen zur Deponierung der anfallenden Aschen und festen Reinigungsrückständen gefordert (S. 2 der Einwendungen).

Trotzdem hat sich der angefochtene Bescheid offensichtlich auch mit dieser gerechtfertigten Einwendung nicht auseinandergesetzt (siehe S. 169f und Pkt. III des angefochtenen Bescheids).

Beschränkung des Brennstoffs zur Minderung von besonders problematischen Emissionen

Nach § 43 Abs. 1 Z 2 AWG müssen die Emissionen von Schadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Darüber hinaus beinhaltet § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G auch ein allgemeines Immissionsminimierungsgebot.

In den schriftlichen Einwendungen hat der Bf auch die Prüfung einer Beschränkung des Brennstoffs auf relativ sortenreinen Betriebsabfall (ergänzt gegebenenfalls durch unbehandeltes Alt- und Restholz, Borkenreste u.Ä.) gefordert, um besonders problematische Emissionen (Schwermetalle, „Seveso-Gifte“) zu mindern (S. 2 der Einwendungen). In den Einwendungen wird auch angeführt, dass die gebietsbezogene Bagatellschwelle von 3% der Beurteilungswerte für Arsen in PM10 für die Saalachau (Natura 2000-Gebiet) überschritten wird (S. 3 der Einwendungen).

Dennoch ist der angefochtene Bescheid auch dieser Forderung offensichtlich nicht nachgekommen (S. 169f des Bescheids).

Einhaltung Grenzwert Zink

Gem. § 17 Abs. 4 UVP-G ist durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Der Bf hat in diesem Sinne auch die Sicherstellung der Einhaltung verschiedener Grenzwerte, u.a. auch für Zink, gefordert (S. 4 der Einwendungen vom 07.02.2025).

Gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. a) der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU hat die Genehmigung auch Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe der Liste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 und für sonstige Schadstoffe zu enthalten, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe, der Gefährlichkeit und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes voraussichtlich in relevanter Menge emittiert werden.

Die Liste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 führt als Schadstoff auch Zink und Verbindungen an.

Dennoch ist für den Schadstoff Zink (Zn) offensichtlich keine Messung bzw. kein Grenzwert vorgesehen (siehe S. 36 des angefochtenen Bescheids).

Versicherung für Umweltschäden

Der Bf hat im Rahmen seiner schriftlichen Einwendungen auch die Verpflichtung der Antragstellerin zum Abschluss einer Versicherung für Umweltschäden gefordert. Der angefochtene Bescheid geht davon aus, dass es für die Vorschreibung einer solchen Forderung an einer gesetzlichen Grundlage mangeln würde (S. 169-170 des Bescheids).

Insbesondere gem. § 17 Abs. 4 UVP-G ist jedoch durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Auch eine Versicherung für allfällige Umweltschäden würde in diesem Sinne zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Die Annahme des angefochtenen Bescheids, dass es für die Vorschreibung einer Versicherung für Umweltschäden an einer gesetzlichen Grundlage mangeln würde, ist daher nicht zutreffend (S. 169-170 des Bescheids).

Laufende Anpassung an den Stand der Technik

Der Bf hat in seinen schriftlichen Einwendungen auch gefordert, dass die geplante Anlage laufend auf dem Stand der Technik gehalten werden muss (siehe etwa S. 7 und S. 10 der Einwendungen).

Das Gutachten aus dem Bereich Abfalltechnik/Abfallwirtschaft/Altlasten hat zu dieser Einwendung angeführt, dass das gegenständliche Projekt unter die Bestimmung der Industrieemissionsrichtlinie der EU fällt und somit in regelmäßigen Abständen an den Stand der Technik angepasst werden müsse (S. 73 des angefochtenen Bescheids).

Nach Art. 11 lit. b der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die betreffende Anlage auch unter Anwendung der besten verfügbaren Techniken betrieben wird.

Als Richtlinie hat die Industrieemissionsrichtlinie jedoch keine unmittelbare Bindungswirkung für die Antragstellerin.

Gemäß § 77a Abs. 1 Z 1 GewO ist im Genehmigungsbescheid über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden.

Eine entsprechende Vorschreibung ist dem angefochtenen Bescheid jedoch nicht zu entnehmen.

Der angefochtene Bescheid hat es daher entgegen der Forderung des Bf zu Unrecht unterlassen, die kontinuierliche Anpassung an den Stand der Technik vorzuschreiben.

Vorschreibung Umweltmonitoring/Umweltmanagementsystem

In den schriftlichen Einwendungen hat der Bf auch gefordert, dass der Antragstellerin ein umfassendes Umweltmonitoring samt Beweissicherungspflicht auferlegt werden muss (S. 7 der Einwendungen).

Insbesondere gem. § 17 Abs. 4 UVP-G ist durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Zudem müssen nach Art. 11 lit. fb) der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, dass in Bezug auf die betreffende Anlage ein Umweltmanagementsystem gemäß Artikel 14a umgesetzt wird. Gemäß Art. 14 (Genehmigungsaufgaben) Abs. 1 lit. ba) der Industrieemissionsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten zudem dafür sorgen, dass die Genehmigung auch angemessene Anforderungen zur Festlegung der Merkmale eines Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a umfasst.

Trotz der Forderung des Bf enthält der angefochtene Bescheid jedoch keine ausreichenden Vorschreibungen in Bezug auf ein Umweltmonitoring bzw. ein Umweltmanagementsystem im Sinne von Artikel 14a der Industrieemissionsrichtlinie.

Gewinnung von REA-Gips durch Rauchgasentschwefelung

Der Bf hat in seinen schriftlichen Einwendungen zudem auch die (etwa in Kohlekraftwerken längst übliche) Gewinnung von REA-Gips durch Rauchgasentschwefelung gefordert, um natürliche Ressourcen zu schonen und die Schadstoffemissionen der Anlage grundlegend zu mindern (S. 9 der Einwendungen).

Auf diese Einwendung ist der angefochtene Bescheid offensichtlich nicht eingegangen (S. 169f des Bescheids).

Nach § 43 Abs. 1 Z 2 AWG müssen jedoch die Emissionen von Schadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Zudem sind gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Darüber hinaus beinhaltet § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G auch ein allgemeines Immissionsminimierungsgebot.

Der angefochtene Bescheid hat daher auch diese Einwendung des Bf zu Unrecht nicht berücksichtigt.

4. Begehren

Der Bf stellt hiermit die

Anträge

1. der verfahrensgegenständliche UVP-Genehmigungsantrag möge zurück- oder abgewiesen werden;
2. hilfsweise möge der angefochtene Bescheid aufgehoben oder so abgeändert werden, dass dadurch Umweltbelastungen so weit wie möglich vermieden werden;
3. es möge eine mündliche Verhandlung über die gegenständlichen Beschwerden durchgeführt werden.

Rechtsanwalt DDr. Rainer Lukits für
Verein Naturschutzbund Salzburg